

I. Fertigung

E r l ä u t e r u n g e n

zum Bebauungsplan erste Mische vom 27. August 1954 überarbeitet
am 22. Juli 1959

I.

1. Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes wozu die Erklärung der Signaturen gehören, ist in Verbindung mit diesen Erläuterungen für
 - a) Die Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften.
 - b) Die zu seiner Verwirklichung zu treffenden Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens und der Bebauung.
2. Maße und Punkte der zeichnerischen Darstellung sind für die Übertragung in die Wirklichkeit nur verbindlich, soweit dieselben in den Bebauungsplan eingezeichnet sind und es handelt sich um
Straßenbreiten - Vorgartenmaße.

II.

Mit der Umgrenzungslinie ist das Baugebiet abgegrenzt. Die Umgrenzungslinien sind im Bebauungsplan blau eingezeichnet. Das Baugebiet ist als Wohngebiet zu betrachten.

III.

Zur Ordnung der Bauungen wird folgendes bestimmt:

A. Allgemeines

1. Soweit die in der zeichnerischen Darstellung als solche ausgewiesen oder soweit bis zu ihrer Auflassung, dürfen Verkehrsflächen einschließlich ihrer Straßenschutzstreifen nicht bebaut werden.
2. Die in der zeichnerischen Darstellung vorgesehenen Gebäudeabstände von der Straßenbegrenzungslinie und die eingezeichneten Bauten sind bei allen Neubauten einzuhalten.

B. Sondervorschriften

§ 1

Diese Sondervorschriften sind Bestandteile des Bebauungsplanes vom 27. August 1954 überarbeitet am 22. Juli 1959 und ergänzt durch Beschluß des Stadtrates vom . 21. Feb. 1961 . . Sie ergänzen den Bebauungsplan und legen die Gestaltung nach einzelnen Gesichtspunkten fest.

§ 2

Lage und Stellung der baulichen Anlagen

engebäude sind als Vordergebäude planmässig zu errichten.

§ 3

Gestaltung der Baukörper

1. Die Wohngebäude sind als eingeschossige Einzelhäuser mit rechteckiger Grundfläche und einem Satteldach von etwa 50° Dachneigung zu errichten. Die Kniestockhöhe darf vom Fußboden bis zum Dachbruch -innengemessen- nicht über 1,10 m betragen.
2. Die Baukörper sind einfach und klar zu gestalten. An- und Vorbauten sind nur zulässig, wenn sie in einem angemessenen Größenverhältnis zum Ganzen stehen und den Gesamteindruck nicht beeinträchtigen.
3. Nebengebäude sollen in Form und Gestaltung den Vorder- und Nachbargebäuden angepasst und in ihrer überbauten Fläche nicht größer als 24 qm sein. Nebengebäude in Pult- und Flachdachform sind nicht zulässig.

§ 4

Dachausbildung

1. Die Dächer der Haupt- und Nebengebäude sind in ihrem Eindeckungsmaterial der Umgebung anzupassen. Nach Möglichkeit sollen altfarbene Ziegel Verwendung finden.
2. Dachbauten sind auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken und dürfen in keinem Falle die Dachgesimse unterbrechen.
3. Die Fensteröffnungen in den Dachaufbauten müssen in Breite und Höhe ungefähr 1/4 kleiner sein, als diejenigen des Erdgeschosses.
4. Schornsteine sind so anzuordnen, daß sie möglichst neben dem Dachfirst heraustreten.

§ 5

Außenwände

1. Die Außenwände sind in Werkstoff, Putz, Farbe, Verteilung und Größe den Fensterflächen, dem Maßstab des Gebäudes und der Einheitlichkeit des Straßenbildes anzupassen.
2. Für die Außenwände sind nur Putzarten ohne starke Musterung oder Plastik zugelassen.
3. Die Farben sollen weiß, naturfarben oder in hellen Tönen gehalten sein. Kalte, blaue oder violette Töne sind unzulässig.

§ 6

Einfriedigung der Vorgärten

straßenseitige Einfriedigungen sind genehmigungspflichtig und müssen sich den bereits bestehenden anpassen.

- Auf die Tiefen der Vorgärten sollen die Grundstücke nicht durch Zäune, sondern durch niedrige Hecken abgegrenzt werden, um so alle Vorgärten als geschlossene Anlagen zu erhalten.

§ 7

Werbeeinrichtungen

Die Aufstellung und Anbringung von Reklameschildern und sonstigen Werbeeinrichtungen im Bebauungsgebiet bedarf der Genehmigung nach den einschlägigen Bestimmungen.

§ 8

Innerhalb des im Plan ausgewiesenen Freistreifens der 20 KW-Leitung dürfen Bauwerke jeglicher Art nicht errichtet werden.

§ 9

Für jedes der im Bebauungsgebiet zur Ausführung kommenden und für die zwischenzeitlich ausgeführten Häuser ohne Kläranlage ist eine Mehrkammerrige Ausfallgrube nach DIN 4261 mit mind. 4 m³ Inhalt einzubauen. Mit Inbetriebnahme der zentralen Kläranlage sind die Hausabwässer der Kanalisation unmittelbar zuzuleiten. (~~Siehe Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Neustadt vom 24.8.1960 - Ziff. 5~~)

G. Ordnung des Grund und Bodens

§ 10

~~Zur Verwirklichung der Planung sind folgende Maßnahmen erforderlich:~~

- ~~1) Eine Umlegung ist nicht mehr erforderlich.~~
- ~~2) Die zum Gemeinbedarf benötigten Flächen sind entsprechend den Ausmassen des Bebauungsplanes und nach den Bestimmungen des Landesgesetzes über den Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 1.8.1949 - GVBl. Seite 317 - § 24 - kostenlos und lastenfrei an die Stadt Lambrecht abzutreten.~~

Diese Vorschriften treten ^{mit} am Tage ihrer Feststellung ^{durch den Stadtrat und deren Veröffentlichung} in Kraft.

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des ~~Stadtrates~~ Stadtrates von Lambrecht am



Lambrecht, den 21. FEB. 1961

Stadtverwaltung:


Bürgermeister

I. Fertigung

Vorstehende Erläuterungen zum Teilbebauungsplan "Erste Eichen" vom 27. August 1954, überarbeitet am 22.7.1959, lagen in der Zeit vom 24. Februar 1961 mit 25. März 1961 zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Es ist ein Einspruch eingegangen.

Lambrecht, den 14. April 1961

Stadtverwaltung:


Bürgermeister

die Vollzüge des § 19 (2) des Aufbaugesetzes vom 1. 8. 1949

mit BE. v. 10.11.61 Az. 421-07

Tgb. Nr. N 26/4 in Verbindung


mit dem Bebauungsplan vom 17. 2. 61 genehmigt.

Kreuzstadt/Weinstraße, den 10.11.61

Bezirksregierung der Pfalz

im Auftrag:




Oberregistrarsrat